

51

32.04.60 Steuererlasse, Abschreibungen, Verlustscheine

Kompetenzdelegation Steuererlasse

Gemäss Art. 36a GO kann der Stadtrat die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen Angestellten der Stadt übertragen.

Bis anhin wurden alle Steuererlasse und Ablehnungen dem Stadtrat vorgelegt. Zur Entlastung des Steuersekretärs sowie des Stadtrats rechtfertigt es sich, Erlasse bis zu einer Maximalgrenze an den Steuersekretär zu delegieren, wie es in etlichen grösseren Gemeinden üblich ist. Ablehnungen sollen weiterhin dem Stadtrat vorbehalten bleiben, weil gegen Entscheide des Steuersekretärs innert 30 Tagen Einsprache an den Stadtrat erhoben werden kann, und somit das Verfahren lediglich verzögert würde.

Der Stadtrat, auf Antrag von Präsidiales und Steueramt, beschliesst:

1. Hinsichtlich Steuererlasse wird folgende Kompetenz delegiert:
Bis und mit CHF 10'000.-- zuständig Steuersekretär
2. Bei Erlassen über CHF 10'000.-- sowie bei Ablehnungen ist nach wie vor der Stadtrat zuständig.
3. Mitteilung an FI, Steuersekretär.



Heinz Kundert, Stadtschreiber

Versand: 12. Februar 2015

hku